



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Gesundheitsamt
Sautierstraße 28/30, 79104 Freiburg i. Br.

Gesundheitsschutz Fachbereich 320
FG Wasser und Umwelt
Sautierstraße 28/30, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer

An die Betreiber von b-Anlagen

Telefon: 0761 2187-3266
Telefax: 0761 2187-3299
E-Mail: wasserhygiene@lkbh.de

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08 - 11 Uhr
Mi. 15.30 - 17.30 Uhr
Ärztl. Sprechstunden nach Vereinbarung

Durchführung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) Untersuchungspflicht des Trinkwassers dezentraler Wasserversorgungsanlagen

Freiburg, den 05.11.2024

Unser Zeichen: 320/ Anschreiben Untersuchungspflicht b-Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24.06.2023 trat die Neufassung der Trinkwasserverordnung in Kraft (BGBl 2023 I Nr. 159).

Wir nehmen dies zum Anlass, Sie als Betreiber/Betreiberin einer dezentralen Wasserversorgungsanlage nach § 2 Nr. 2b TrinkwV darüber zu informieren, dass Sie gem. § 28 Absatz 1 verpflichtet sind, Ihr Trinkwasser in folgendem Rhythmus durch eine akkreditierte Untersuchungsstelle (§ 39 TrinkwV) untersuchen zu lassen:

1. Nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 und 6 TrinkwV müssen Sie Ihr Trinkwasser **jährlich mikrobiologisch** untersuchen lassen – Parameter der Gruppe A.
2. Alle **drei Jahre** müssen Sie Ihr Trinkwasser **zusätzlich** auf die **chemischen Parameter** (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2, Teil I und II TrinkwV) **und** auf die **Indikatorparameter** einschließlich einer Beurteilung der Korrosivität (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Anlage 3, Teil I TrinkwV) untersuchen lassen – Parameter der Gruppe B.

Sofern in den vergangenen drei Jahren keine Untersuchungen nach Nr. 2 durchgeführt wurden, sind diese nachzuholen. Der Befund muss innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchung dem Gesundheitsamt (§ 44 Abs. 2 S. 2 TrinkwV), spätestens bis **zum 31.03.2025** vorliegen. Die Untersuchungsbefunde sind vorzugsweise über Ihr Labor elektronisch zu übermitteln. Das Original der Niederschrift ist vom Zeitpunkt der Untersuchung zehn Jahre aufzubewahren.

In der Anlage haben wir eine Tabelle beigefügt aus der ersichtlich ist, welche Parameter in welchem Rhythmus zu untersuchen sind.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine nicht vollständige bzw. nicht fristgerechte Umsetzung der Aufforderung zur Untersuchung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt

Anlage

Tabelle Untersuchungsumfang

Zu bestimmende Parameter der Trinkwasseruntersuchung für dezentrale Wasserversorgungsanlagen

nach § 2 Nr. 2b TrinkwV (sog. b-Anlagen) gemäß § 28 Abs.1 i.V.m. Anl. 1-3, 6 TrinkwV

Folgende Parameter sind jährlich zu bestimmen

Parameter Gruppe A	
Anlage 1 Teil I +Anlage 6 Teil I Anm. 2 TrinkwV	
Coliforme Bakterien	
Elektrische Leitfähigkeit	
Escherichia coli (E-Coli)	
Färbung	
Geruch	
Geschmack	
Intestinale Enterokokken	
Koloniezahl bei 22 °C	
Koloniezahl bei 36 °C	
Trübung	
Wasserstoff-Ionen-Konzentration (pH)	

Folgende Parameter sind zusätzlich alle 3 Jahre zu bestimmen (Ausnahmeregelungen können nach Erstbestimmung beantragt werden)

Parameter Gruppe B		Parameter Gruppe B2		Allgem. Indikatorparameter	
Anlage 2 Teil I TrinkwV		Anlage 2 Teil II TrinkwV		Anlage 3 Teil I	
Acrylamid		Antimon		Aluminium	
Benzol		Arsen (GW reduziert sich ab 12.01.2028)		Ammonium	
Bor		Benzo-(a)pyren		Calcitlösekapazität	
Bromat		Bisphenol A (GW gültig ab 12.01.2024)		Chlorid	
Chrom (GW reduziert sich ab 2030)		Blei (GW reduziert sich ab 12.01.2028)		Clostridium perfringens plus Sporen	*5
Cyanid		Cadmium		Eisen	
1,2-Dichlorethan		Chlorat	*2	Mangan	
Fluorid		Chlorit	*3	Natrium	
Microcystin-LR (GW gültig ab 12.01.2026)	*1	Epichlorhydrin		Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	
Nitrat		Halogenessigsäuren (HAA-5) (GW gültig ab 12.01.2026)	*4	Oxidierbarkeit	*6
Pestizide		Kupfer		Sulfat	
Pestizide gesamt		Nickel			
Summe PFAS-20 (GW gültig ab 12.01.2026)		Nitrit			
Summe PFAS-4 (GW gültig ab 12.01.2028)		Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)			
Quecksilber		Trihalogenmethane (THM)			
Selen		Vinylchlorid			
Tetrachlorethen und Trichlorethen					
Uran					

Die aktuellen Grenzwerte (GW) sind den Anlagen 1-3, 6 der TrinkwV zu entnehmen

*1 Dieser Parameter ist nur im Fall des Auftretens potenziell toxischer Cyanobakterien in dem Wasservorkommen zu bestimmen.

*2 Auf eine Untersuchung wird verzichtet, wenn keine Desinfektion mit chloratbildenden Aufbereitungsmitteln erfolgt.

*3 Auf eine Untersuchung wird verzichtet, wenn keine Desinfektion mit Chlordioxid erfolgt.

*4 Auf eine Untersuchung wird verzichtet, wenn keine Desinfektion mit HAA-5-bildenden Aufbereitungsmitteln erfolgt.

*5 Dieser Parameter ist nur zu bestimmen, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt bzw. beeinflusst wird

*6 Dieser Parameter braucht nicht bestimmt zu werden, wenn der Parameter TOC bestimmt wird.